

DEFINITION TALENTFILM

Als **Talentfilme** gelten Produktionen im Bereich Spiel-, Dokumentar und Experimentalfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film. Auch Serien und andere Projekte können im Bereich Talentfilm gefördert werden, wenn insgesamt noch nicht mehr als maximal 300 Minuten in anderen Formaten hergestellt wurden. **Antragsberechtigt sind Produzent*innen und Produktionsfirmen mit Sitz in Hessen.**

Die Gesamtherstellungskosten dürfen 2 Mio. Euro nicht überschreiten.

Die **Vorerfahrung der Verantwortlichen der drei Gewerke**

Produktion/Regie/Buch ist maßgeblich für die Bestimmung, ob es sich um einen Talentfilm handelt oder nicht. Um als Talentfilm zu gelten, muss das vorliegende Projekt der erste oder zweite programmfüllende Film für zwei der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion sein.

Seite 1/2

Die Talentfilmförderung bezieht sich grundsätzlich auf Werke, die **außerhalb oder nach einer Ausbildung entstehen**. Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

Die Talentfilmförderung schließt ausdrücklich auch solche ersten und zweiten programmfüllenden oder Kurzfilme oder Animationsfilme ein, die nicht im Nachgang einer absolvierten Ausbildung an einer Filmhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung entstehen und von sog. Autodidakten und Autodidaktinnen hergestellt werden.

Im Bereich **Animation** umfasst der Bereich Talentfilm bis zu zwei Animationsfilme ab **24 Minuten** Spieldauer.

Im Bereich **Kurzfilm** können die ersten beiden Produktionen als Talentfilme gefördert werden, die mit Finanzierung durch öffentliche Mittel und vor dem Abschluss der Herstellung des zweiten Langfilmprojektes entstehen. Dies muss auf zwei der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion zutreffen.

Wie wird ermittelt, ob es sich um einen Talentfilm handelt?

Grundsätzlich ist relevant, welche Projekte die Verantwortlichen der Gewerke Buch/Regie/Produktion zum Antragszeitpunkt und der Funktion, die sie bei dem vorliegenden Projekt einnehmen, bereits realisiert haben. Dabei zählen auch die Sendeminuten in seriellen oder anderen Formaten. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei programmfüllende Filme oder alternativ insg. maximal 300 Minuten in anderen Formaten hergestellt worden sein, welche eine Kino-, TV-, Streaming oder Festivalsauswertung erfahren haben. Grundsätzlich zählen Produktion, die während des Studiums oder einer Ausbildung entstanden sind, hier nicht mit.

Sollten Hochschulfilme oder während einer Berufsausbildung entstandene Produktionen aber unter branchenüblichen Bedingungen (vor allem mit Beteiligung von Sendern/Regionalförderungen) entstanden sein und eine Kinoauswertung (oder sonstige kommerzielle Auswertung) erfahren haben, werden diese in der Projektzählung mitberücksichtigt.

Seite 2/2

Stand April 2026 (Richtlinie zum 28.11.2025)